

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ispringen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 11. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

- § 1 Abs. 2 und Abs. 4 (Beschließende Ausschüsse) erhält folgende Fassung:
 - Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird im Verhinderungsfall ein Mitglied aus der betreffenden Fraktion entsendet.
- § 2 Abs. 3 (Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse) erhält folgende Fassung:
 - (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 22.500 €, aber nicht mehr als 120.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.500 €, aber nicht mehr als 12.000 € im Einzelfall.
- § 5 Abs. 2 (Technischer Ausschuss) erhält folgende Fassung:
 - (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss und Ausschuss für Umweltfragen über:
 - 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten ohne Planungskosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3. zu seinem Geschäftsbereich berät der Technische Ausschuss und Ausschuss für Umweltfragen die Baumaßnahmen über 100.000 Euro vor und gibt dem Gemeinderat eine Empfehlung.

- § 6 Abs. 3 und Abs. 4 (Beratender Ausschuss) erhält folgende Fassung:
 - (3) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
 - (4) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird im Verhinderungsfall ein Mitglied aus der betreffenden Fraktion entsendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ispringen, den 22.01.2015

Volker Winkel
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.